

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (Stand 22.12.2003)

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21. November 2003 haben sich durch die Neustrukturierung des Entwurfes weitere Aspekte ergeben:

Es wäre dem Verständnis insbesondere von Definitionen und Begriffsbestimmungen sehr zuträglich, wenn nicht nur eine EU-Verordnung zitiert, sondern der vollständige Wortlaut des betreffenden Textes wiederholt werden könnte. Besonders bei diesem Gesetz, das von grundlegender Bedeutung für zahlreiche folgende Ausführungsbestimmungen, Verordnungen etc. sein wird, würden wir solch eine der Klarheit dienende Verfahrensweise begrüßen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Begriffsbestimmung des Lebensmittels ist unseres Erachtens unvollständig, da das Trinkwasser zum menschlichen Gebrauch als Lebensmittel nicht enthalten ist.

Zu § 2 Abs. 6 Nr. 7 und 8:

Es ist unverständlich, weshalb die genannten Mittel auf den häuslichen Bedarf beschränkt werden. Gerade die gewerblich genutzten Reinigungsmittel müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahr für die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die gesundheitliche Unbedenklichkeit ausgeht. In diesem Bereich werden derzeit Bioreiniger, die lebende Mikroorganismen enthalten, zur Reinigung von Bodenabflüssen, Rohrleitungen und Fettabscheidern in Großküchen und Unternehmen der Lebensmittelindustrie in Verkehr gebracht. Diese sollten gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1:

Hier wurde der Begriff „Erzeugnis“ durch „Produkt“ ersetzt. Auch im Hinblick auf die Überschrift zum 6. Abschnitt, wo von „Erzeugnissen“ die Rede ist, ist unklar, weshalb diese Änderung vorgenommen wurde und ob dies inhaltliche Konsequenzen hat.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4:

Hier widerspricht die erweiterte deutsche Definition des „Verbrauchers“ der Definition in der zitierten Fundstelle in der Verordnung 178/2002/EG. Wir schlagen vor, den Verweis auf die EU-Verordnung zu streichen und den übrigen Satz zu belassen (in der geänderten Fassung vom 23.1.2004 wurde der zweite Halbsatz gestrichen, damit sind wir nicht einverstanden).

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 8:

Bei der Definition der „unerwünschten Stoffe“ sind wir nach wie vor der Meinung, dass die Gruppe der übrigen Krankheitserreger, z.B. Salmonellen, im Gesetzentwurf deutlicher akzentuiert werden sollte. Wir schlagen eine Formulierung vor, in der Mikroorganismen mit Ausnahme von Tierseuchenerregern und Probiotika eindeutig den Regelungen über unerwünschte Stoffe unterstellt werden. Ergänzend müssten entsprechende Bewertungsgrundlagen vorgelegt werden. Der Verweis der Begründung auf die Richtlinie 2002/32/EG ist im vorliegenden Entwurf verwirrend, da hier die „Krankheitserreger“ ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 10:

Das Wort „Klima“ im Zusammenhang mit dem Naturhaushalt kann unseres Erachtens gestrichen werden, da es in den anderen Bestandteilen bereits genannt und nicht näher definiert ist.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1:

Die Behandlung mit ultravioletten und ionisierenden Strahlen muss unseres Erachtens klar unterschieden werden. Es sollte erläutert werden, für welche Lebensmittel eine UV-Bestrahlung nicht zugelassen werden soll, da diese im Rahmen der Trinkwasserdesinfektion und zur Dekontamination der Raumluft in Lebensmittelbetrieben verwendet wird, was aber keine „Bestrahlung“ darstellt.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2:

An dieser Stelle ist unklar, was mit dem Begriff „gewinnen“ gemeint ist. Dieser müsste gegebenenfalls definiert werden.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1:

Auch dieser Absatz ist unverständlich, weil die „Gewinnung“ nicht definiert ist. Wenn damit der Schlacht- und Zerlegebereich umfasst werden soll, so ist dieser unseres Erachtens im Fleischhygienerecht ausreichend beschrieben.

Zu § 17 Abs. 2 Nr. 2a:

Dieser Absatz muss sich unseres Erachtens, wie in Nr. 1a, auf die Gesundheit von allen Tieren beziehen.

Zu § 18 Abs. 2:

Diese Vorgaben sind wohl ergänzend und nicht abweichend von tierseuchenrechtlichen Vorschriften gemeint.

Zu § 36 Nr. 4:

Es ist nicht erkennbar, warum die Regelungen auf mikrobiologische Eigenkontrollmaßnahmen beschränkt werden sollen. Andere Untersuchungen können ebenfalls für die gesundheitliche Unbedenklichkeit eines Produktes wichtig sein.

Zu § 39 Abs. 1:

Hier beziehen wir uns auf die Entwurfsfassung vom 23.1.2004, in der der Satz 2 wie folgt gefasst wird: „Sie haben dabei insbesondere die Aufgabe, festgestellte Verstöße zu beseitigen und künftige Verstöße abzuwehren.“ Diese Darstellung ist nach unserer Auffassung nicht zutreffend, da die Behörden stets nur Maßnahmen anordnen, um festgestellte Mängel abzustellen, bzw. Verstöße zu ahnden.

Zu § 39 Abs. 5:

Die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses zielt in diesem Absatz lediglich auf Futtermittel jedoch nicht mehr auf Lebensmittel ab, nachdem der Abs. 2 Nr. 2 in der Entwurfsfassung vom 23.1.2004 gestrichen wurde. Hier halten wir eine Korrektur für erforderlich.

Zu § 40 Abs. 3:

Die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren widerspricht dem Tierschutz-Gedanken und sollte nur dann angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Rückstände nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.

Zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1:

Bestimmte Überwachungsmaßnahmen sind aufgrund europäischer Vorgaben aus Gründen des Verbraucherschutzes amtlichen Tierärzten zugewiesen. Dies muss an dieser Stelle dokumentiert werden. Es ist weder akzeptabel von „wissenschaftlich ausgebildeten Personen“ noch von „wissenschaftlich ausgebildeten amtlichen Personen“ zu sprechen, ohne zu definieren, welche Berufsgruppe in Frage kommt. Die veterinärmedizinische Ausbildung ist für die Überwachung im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft und insbesondere deren Gewinnung und Behandlung unabdingbare Voraussetzung. Dies ist mit den „bestimmten“ Überwachungsmaßnahmen vermutlich gemeint, da diese eine besondere Qualifikation erfordern. Keine andere Ausbildung vereint umfassende Kenntnisse über Tierseuchen, Tierschutz, Mikrobiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie und Lebensmittelkunde. Speziell für Tierärzte werden gemäß EU-Recht in diesem Bereich künftig zusätzliche Kenntnisse verlangt, die in der tierärztlichen Ausbildung berücksichtigt werden. Daher schlagen wir vor, den Satz wieder wie in der Entwurfsfassung vom 16.10.2003 zu formulieren: „Das Bundesministerium wird ermächtigt,...vorzuschreiben, dass bestimmte Überwachungsmaßnahmen einem amtlichen Tierarzt obliegen und dabei fachlich ausgebildete und sachkundige Personen...unter der fachlichen Aufsicht eines amtlichen Tierarztes eingesetzt werden können.“

Auch für den Bereich der Lebensmittelüberwachung auf den folgenden Stufen des Handels kann es sich zum Schutz des Verbrauchers nur um eine begrenzte Gruppe von Berufen mit einer geeigneten Fachausbildung handeln.

Zu § 44 Abs. 1:

Die Frist von 72 Stunden, die im Satz 3 für die Erstattung eines Gutachtens aufgeführt wird, wird als zu kurz erachtet. Bereits eine eigene Untersuchung einfacher Art des Sachverständigen bzw. eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte kann hier zu einer Fristüberschreitung führen. Wir empfehlen, die Frist auf fünf Werktage auszuweiten.

Bonn, den 29. Januar 2004